Download-Dokument | Quelle: Radiologen Wirtschaftsforum

Musterformulierung: Klausel im Arbeitsvertrag zur Masernimpfpflicht nach IfSG

Um Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis über die Masernimpfpflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu vermeiden, könnte eine Klausel wie die nachstehende zur Klarstellung in die Anstellungsverträge von Gesundheitseinrichtungen für alle neuen Angestellten, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, aufgenommen werden:

*„Der Angestellte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber den Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu erbringen, dass er gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzt, gegen die Masern immun ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach dem vorstehenden Satz bereits vorgelegt worden ist, erbracht werden. Erfolgt der Nachweis nicht vor Aufnahme der Tätigkeit, kann dies dazu führen, dass der Angestellte nicht tätig werden und nicht beschäftigt werden darf. Für die Dauer des Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbotes entstehen keine Vergütungsansprüche des Angestellten. Hat der Angestellte den Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG nicht bis zum Beginn seiner Tätigkeit erbracht, ist der Arbeitgeber abweichend von den Kündigungsregelungen zur Kündigung dieses Arbeitsvertrages innerhalb der Fristen nach § 622 Abs. 1, 2 BGB berechtigt. § 626 BGB und die Regelung zur Probezeit bleiben unberührt. Wird gegen den Arbeitgeber in Folge eines Verstoßes des Angestellten gegen die Nachweispflicht nach Satz 1 und 2 eine Geldbuße nach § 73 Abs. 1a Nr. 7a. oder 7b., Abs. 2 IfSG verhängt, hat der Angestellte den Arbeitgeber hiervon freizustellen.“*

|  |
| --- |
| Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt. Muster dienen als Vorlage und sind individuell anzupassen.**Haben Sie noch Fragen?** Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de |